

Zu Art. 22, Rz. 6 und 20

Durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz -¹ wurde ab 6. 3. 1989 auch Ausländern das aktive und passive Wahlrecht für die Volksvertretungen ab Kreistag abwärts gegeben (Einzelheiten in ROW 4/1989, S. 225).

1 vom 3. 3. 1989 (GBl. IS. 109)

Rz. 27, Anm. 14a

Zuletzt: Beschlüsse des Staatsrates über die Bildung der Wahlkommissionen der Republik .

1 vom 3. 3. 1989 (GBl. IS. 109)

2 vom 13. 2. 1984 (GBl. IS. 73) (Kommunalwahlen), vom 20. 2. 1986 (GBl. IS. 57) (Volkskammerwahl), vom 12. 12. 1988 (GBl. IS. 351)

2

Zu Art. 23, Rz.9

Am 1. 5. 1982 trat ein neues Gesetz über den Wehrdienst in der DDR - Wehrdienstgesetz -¹ in Kraft. Es ersetzte das alte Wehrpflichtgesetz, indessen blieben die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften gültig. Grundsätzlich enthielt es nichts Neues (Einzelheiten in ROW 4/1982, S. 172).

Rz. 10, Anm. 7,13, Anm. 8a

Die neue AO über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst - Einberufungsordnung -² regelte anstelle der bis dahin geltenden Rechtsvorschriften die Einzelheiten dazu.

Rz. 15

Eine neue AO über die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen zur Reserve der NVA - Reservistenordnung und die 1. DB dazu⁴ ersetzte die bisherigen Bestimmungen. Danach hatten die Reservisten vor allem ihre Kampfbereitschaft³ zu erhalten (Einzelheiten in ROW 4/1982, S. 173).

Mit Wirkung vom 1.1. 1988 war die 2. DB zur Reservistenordnung⁵ in Kraft getreten, mit deren Hilfe die Verpflichtung der ungedienten Reservisten durchgesetzt werden sollte, derzufolge diese sich die Nutzung der Erfahrungen der gedienten Reservisten, durch die aktive Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung und am Wehrsport der Gesellschaft für Sport und Technik sowie an der Mitarbeit an der Zivilverteidigung vorbereiten sollten.

Rz. 17 und 22

Die alte Dienstlaufbahnordnung NVA, auch für die Grenztruppen gültig, wurde durch die AO über den Verlauf des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee - Dienstlaufbahnordnung -⁶ und in den Grenztruppen der DDR⁷ ersetzt.

Rz. 23

Die VO über die finanzielle Versorgung während des Wehrdienstes - Besoldungsverordnung -⁸ regelte ab 1. 5. 1982 anstelle aller bisherigen Rechtsvorschriften die Besoldung der Wehrpflichtigen, während des Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen sowie während des Reservistenwehrdienstes.